21

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur

Vom 7. Februar 1957 (GBl. I S. 132)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kultur folgendes Statut erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

- (1) Das Ministerium für Kultur ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
 - (2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

Dem Ministerium obliegen folgende Aufgaben:

a) auf dem Gebiet der schönen Literatur:

Förderung der schöpferischen Arbeit der Schriftsteller in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband, und zwar durch Preisausschreiben, Auftragsvergebung, Studienreisen, durch Entwicklung der Literalurkritik und der Literaturpropaganda,